

# Satzung der Gymnastikgruppe Sondernheim e.V.

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der 1974 gegründete Verein trägt den Namen Gymnastikgruppe Sondernheim e.V. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und in den zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Stadtteil Sondernheim der Stadt Germersheim. Er ist in das Vereinsregister beim Landgericht Landau eingetragen.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, sowie der jeweils gültigen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Tätigkeit im Vorstand wird ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder eine unverhältnismäßig hohe Vergütung darstellen, begünstigt werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann festgelegt werden, dass den Mitgliedern des Vorstandes nachgewiesene Aufwendungen, wie Auslagen, Reisekosten, Post- und Telefonspesen, Beherbergungs- und Verpflegungskosten soweit sie erforderlich und angemessen sind, erstattet werden.
5. Durch Vorstandsbeschluss können für den in Absatz 4 genannten Personenkreis auch angemessene Vergütungen für Zeit- und Arbeitsaufwand oder pauschalisierte Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr.26a EStG festgelegt werden.
6. Der Beschluss muss festlegen,
  - a) ob und welchen Personen des Vorstands oder satzungsgemäß beauftragten Dritten eine Vergütung bezahlt werden soll,
  - b) für welche Leistung die Vergütung bezahlt wird, und
  - c) dass die Vergütung dem Zweck des Vereins dient, mit der Gemeinnützigkeit und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins zu vereinbaren ist.Siehe hierzu auch § 13 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

## § 3 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Breitensports, der sportlichen Jugendarbeit und der sportlichen Freizeitgestaltung.
2. Der Verein hat die Aufgabe alle Mitglieder in sportlichen Belangen anzuleiten, zu betreuen und insbesondere die Jugend in diesem Bereich zu fördern.
  - Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
    - das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
  - Erlernen von Gymnastik bezogenen Techniken,
  - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche des Freizeit- und Breitensports
  - Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und - Maßnahmen Schulung von Übungsleitern
  - Der Verein nimmt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Sportbund und sonstigen Institutionen wahr.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Ablehnungsgründe brauchen nicht bekannt gegeben und begründet werden.
4. Mit seinem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.
5. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV- System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.
6. Die Vereinsmitglieder erklären sich außer im Falle ausdrücklichen Widerspruchs mit der Veröffentlichung von Bildern bei Vereinsaktivitäten auf der Homepage oder in der Presse einverstanden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhaften Handlungen.

#### **§ 6 Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

#### **§ 7 Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahlen**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
2. Alle Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahlen verlangt. Auch eine Blockwahl ist möglich, sofern die Mitgliederversammlung einverstanden ist.
3. Für die Wahl von nicht persönlich anwesenden Personen ist deren schriftliche Zustimmungserklärung für die Kandidatur und im Falle der Wahl die Annahme der Wahl vor der Wahl erforderlich.
4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr während des 1. Halbjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Germersheimer Stadtanzeiger. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 2 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Berichte der Übungsleiter
  - c) Bericht des Kassenwarts
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahlen, soweit nach der Satzung erforderlich
  - g) Anträge
  - h) Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden vorliegen. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, wenn nicht mindestens 10 ordentliche Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
10. Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die jederzeit Einblick in die Kassengeschäfte des Vereins nehmen können.
11. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen.

## **§10 Mitarbeiterkreis**

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Übungsleiter
  - c) die Kassenprüfer
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins aktiv mitzuwirken.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Pressewart
  - f) dem Sportwart
  - g) dem Medienwart
  - h) den zwei Gerätewarten
  - i) zwei Beisitzern
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand beschließt über Ehrungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Mindestens 3 Vorstandsmitglieder können die Einberufung beantragen. In diesem Fall ist die Sitzung innerhalb von 8 Tagen durchzuführen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch oder als Kassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen oder zu berufen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
6. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und ist zuständig für alle Arbeiten, die mit den Einnahmen und Ausgaben des Vereins zusammenhängen. Er ist für die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung verantwortlich.
8. Der Schriftführer erstellt von allen Vorstandssitzungen ein Protokoll. Er führt außerdem eine Sammlung über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.
9. Der Pressewart hält Kontakt zu den Presseorganen und verfasst Pressemitteilungen in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden bzw. den zuständigen Übungsleitern. Er unterstützt die Abteilungen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit.
10. Der Sportwart entscheidet gemeinsam mit den Übungsleitern über alle wesentlichen Fragen des Sportbetriebes.
11. Der Medienwart pflegt die vereinseigenes Homepage.
12. Die Gerätewarte sind für die vereinseigenen Räume und Geräte sowie deren Zustand verantwortlich.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf 2 Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 13 Vergütungen für Vereinstätigkeiten**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer eventuell notwendigen Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres geltend gemacht werden, in dem der Aufwand entstanden ist. In Ausnahmefällen können die Aufwände noch bis zum 15. Februar des Folgejahres abgerechnet werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

#### **§14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Das bei der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vereinsvermögen fällt, nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten, an die Stadt Germersheim, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich einem gemeinnützigen und mildtätigen Zweck im Stadtteil Sondernheim zuzuführen.

Vorstehende Satzung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 09.05.2016 in Kraft.

Diese Satzung wurde mit dem Eintrag in das Vereinsregister am 20.06.2016 rechtskräftig.